

SATZUNG DES VEREINS

"Mittlere Oder" e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Mittlere Oder**" e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52).
- (2) Unmittelbare Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Verständigung zwischen Polen und Deutschen durch Förderung bilateraler und multilateraler Beziehungen als Beitrag für den Bau des gemeinsamen Hauses Europa,
 - b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck gemäß §2 (a) „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Verständigung zwischen Polen und Deutschen durch Förderung bilateraler und multilateraler Beziehungen als Beitrag für den Bau des gemeinsamen Hauses Europa wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Initiierung, Koordinierung und Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Entwicklung;
 - Förderung des Austauschs zwischen Organisationen, gesellschaftlichen und kommunalen Einrichtungen auf den Gebieten Geschichte, Kultur, Sport, Bildung, Wissenschaft und Technik sowie Ökologie;
 - Förderung des gegenseitigen Kennenlernens, des Vertrauens und der Freundschaft durch Unterstützung vielfältiger direkter Kontakte der in der Grenzregion lebenden und wirkenden Menschen;
 - Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen.

- (4) Der Satzungszweck gemäß §2 (b) „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ wird insbesondere verwirklicht durch:
- Informations- und Bildungsarbeit zu Themen der europäischen Integration und zur EU;
 - Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren;
 - Informations- und Bildungsarbeit zu Themen der deutsch-polnischen Beziehungen und zur deutsch-polnischen Grenzregion.
- (5) Der Verein fördert daneben als Mittelbeschaffungskörperschaft ideell und finanziell gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 bis § 54). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an gemeinnützige Vereine, steuerbegünstigte Körperschaften öffentlichen Rechts sowie andere vergleichbare Institutionen, die Aktivitäten oder Projekte mit steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der AO durchführen.
- (6) Zur Verwirklichung insbesondere der in Abs. 1 genannten Ziele ist der Verein eine der Gründungsgemeinschaften zur Bildung der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA. Er vertritt dort die deutschen Interessen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als auch als Mittelbeschaffungskörperschaft, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, deren Aufgaben durch die Zwecke des Vereins berührt werden, diese werden durch natürliche Personen vertreten,
 - weitere Institutionen und Personengemeinschaften, einschließlich Gewerkschaften, Kammern und Stiftungen, die dem öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Leben zugeordnet sind, wenn sie sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und ihn unterstützen möchten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag beschließt der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit und unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt, der nur zum Kalenderjahresende möglich ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) und die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree haben jeweils 4 Stimmen, alle anderen Mitglieder jeweils eine Stimme.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr wird im ersten Halbjahr einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieses einen stimmberechtigten Vertreter derselben juristischen Person durch Vollmacht bestimmen. Die Vollmacht zur Vertretung kann grundsätzlich formlos schriftlich erteilt werden. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt den Inhaber der Vollmacht auch zur Ausübung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrechts.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführende wird am Anfang der Sitzung bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird abweichend von § 26 BGB (2) durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Die Wahlen werden grundsätzlich einzeln und offen durchgeführt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine Blockwahl möglich bzw. ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu kooptieren. Die Kooptierung ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung, Umsetzung und Abrechnung des Haushaltsplanes,
- Aufstellung und Umsetzung des Arbeitsplanes,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Verabschiedung und Änderung der Kassenordnung und Geschäftsordnung,
- Regelung von Personalangelegenheiten,
- Auswahl, Führung, Abberufung des Geschäftsführers.

- (2) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Beratungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Es gilt eine schriftliche Einberufungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist anzukündigen. In dringenden Fällen kann eine Einberufung auch telefonisch und unter Verzicht auf die Einladungsfrist vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann dieses durch Vollmacht einen stimmberechtigten Vertreter bestimmen. Die Vollmacht zur Vertretung kann grundsätzlich formlos schriftlich erteilt werden.
- (5) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.
- (6) Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Hinzuziehung von Gästen kann durch den Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter entschieden werden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Einrichtung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereines und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen.
- (2) Mitglieder der Arbeitsgruppen sind natürliche Personen, die vom Vorstand zur Mitwirkung in der Arbeitsgruppe eingeladen werden.
- (3) Die Dauer der Tätigkeit und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Erfordernissen der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und des Satzungszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation des eingetragenen Vereins.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Mitgliedskommunen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 13.12.2012 in Kraft. Damit werden die Fassungen der Satzung vom 25.05.1993 bzw. 28.04.2008 außer Kraft gesetzt.
- (2) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.